

Scholastika Häring OSB

Sr. lic. iur. can. Dr. theol. Scholastika Häring OSB, geb. 1968, ist Benediktinerin der Abtei St. Scholastika/Kloster Burg Dinklage. Sie verfasste ihre Dissertation zum Thema der rechtlichen Entwicklung der Beziehungen benediktinischer Frauengemeinschaften untereinander und zur Confoederatio Benedictina. Kirchenrechtlich ist sie als Ehebandverteidigerin für das Bischöfliche Offizialat Münster tätig und ist zugleich Lehrbeauftragte an der PTH Vallendar.



Scholastika Häring OSB

Kommentar zu „Vultum dei quaerere“

1. Einleitung

Am 22. Juli 2016, dem Fest der Heiligen Maria Magdalena, das in diesem Jahr als Apostelfest in den römischen Kalender aufgenommen wurde, publizierte der Vatikan die Apostolische Konstitution „*Vultum Dei Quaerere*. Über das kontemplative Leben in Frauenorden“¹, welche am 29. Juni von Papst Franziskus unterzeichnet worden war. Die Veröffentlichung des Dokumentes war seit längerem erwartet worden, auch wenn der genaue Zeitpunkt unbekannt war. Im Jahr 2014 hatte sich die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (CIVCSVA²) brieflich an die kontemplativen Frauengemeinschaften gewandt und sowohl eine Überarbeitung der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi*³ von Pius XII. aus dem Jahr 1950 als auch eine Aktu-

alisierung oder Ablösung der Instruktion „*Verbi Sponsa*. Über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen“⁴ der CIVCSVA von 1999 angekündigt. Das Schreiben der Kongregation enthielt einen Fragebogen, der zu den Themenkomplexen Autonomie des Klosters, Ausbildung der Nonnen und Bedeutung und Wert des vollkommen kontemplativen Lebens in der Kirche die Meinung der Gemeinschaften erbat. Mit der Apostolischen Konstitution *Vultum Dei Quaerere* liegt somit der erste Teil der vor zwei Jahren angekündigten neuen Gesetzgebung vor.

2. Zur Apostolischen Konstitution *Vultum Dei Quaerere*

Bei einer Apostolischen Konstitution handelt es sich um vom Papst, und da-

mit der höchsten Autorität in der Kirche, in feierlicher Form erlassene Normen. Die eigentlichen Autoren des Textes sind jedoch unbekannt. Auf der Pressekonferenz zur Vorstellung des Dokumentes⁵ berichtete der Sekretär der CIVCSVA, José R. Carballo O.F.M., dass die Arbeit an dem Dokument vor zwei Jahren begonnen habe und zwar mit dem Fragebogen der CIVCSVA, der an alle föderierten Frauenklöster und viele nicht-föderierte Frauenklöster versandt worden war. Die CIVCSVA habe aus den zahlreichen Antworten zwei Zusammenfassungen erstellt – eine kürzere und eine längere – und diese an die kompetenten Autoritäten weitergegeben. Das Dokument trage diesen Antworten Rechnung. Darüber hinaus hätten am Text selbst Kontemplative unterschiedlicher Ordensinstitute oder Orden mitgearbeitet. Die Apostolische Konstitution – so die Schlussfolgerung des Sekretärs – sei somit unter Einbeziehung derer, an die er gerichtet ist, entstanden.

Aufgrund seiner Natur als Akt des höchsten Gesetzgebers der Kirche bestimmt *Vultum Dei Quaerere* folgerichtig, dass damit (1) „die Canones des CIC, die teilweise irgendeinem Artikel der vorliegenden Konstitution direkt entgegengesetzt sind“ und (2) die Artikel dispositiv-normativen Inhalts von *Sponsa Christi*⁶ sowie (3) der Instruktion *Inter praeclara* der Kongregation für die Ordensleute von 1950 und schließlich (4) der Instruktion *Verbi Sponsa* der CIVCSVA aufgehoben sind.⁷

Eine Apostolische Konstitution ist einerseits ein Akt der Gesetzgebung, andererseits enthält sie neben den eigentlichen Normen zugleich einen beschreibenden, lehrhaften Teil, der in

diesem Fall Grundsätzliches zum Leben der kontemplativen Ordensfrauen sagt. *Vultum Dei Quaerere* lässt sich vor diesem Hintergrund in vier Teile einteilen: Der erste Teil enthält in den Nummern 1-11 allgemeine Aussagen zum Leben, zur Lebensweise der kontemplativen Ordensfrauen. Ein zweiter Teil umschreibt in den Nummern 12-35 zwölf Themen, die der Unterscheidung und der Revision bedürfen. Ein dritter, die allgemeinen Ausführungen abschließender Teil umfasst unter der Überschrift „Das Zeugnis der Nonnen“ die Nummern 36 und 37. Es folgen im vierten Teil in den Artikeln 1-14 die „Abschließenden Verfügungen“, d.h. die eigentlichen Normen. Diese Normen beziehen sich inhaltlich auf die im zweiten Teil angeführten Themen.

Adressatinnen von *Vultum Dei Quaerere* sind die einzelnen Frauenklöster, seien sie kontemplativ oder ganz auf das beschauliche Leben ausgerichtet, seien sie föderiert oder nicht föderiert; darüber hinaus richtet sie sich – wegen der nachfolgenden Normen, die diese zu erlassen hat – an die CIVCSVA.⁸ Auf der Pressekonferenz zur Vorstellung der Apostolischen Konstitution sprach der Sekretär von insgesamt 43546 Ordensfrauen in ca. 4000 Klöstern für die diese gelten würde. Von der geographischen Verteilung her befindet sich fast die Hälfte der Klöster, nämlich 1749, in Westeuropa (Spanien: 850; Italien 523; Frankreich 257, Deutschland: 119), während sich die übrigen Klöster auf die anderen europäischen Länder und die anderen Kontinente verteilen. Die Ordensfrauen gehören ganz unterschiedlichen Orden bzw. Ordensfamilien an: Klarissen, Karmelitinnen, Benediktinerinnen, Zisterzienserinnen, Domini-

kanerinnen, Heimsuchungsschwestern, Augustinerinnen – um nur die mitgliederstärksten zu nennen.⁹ Die rechtliche Organisationsform dieser Gemeinschaften ist gleichfalls sehr divergierend: Es gibt 155 Föderationen, wobei offen bleibt, wie viele der Klöster in diesen zusammengeschlossen sind, 47 Assoziationen, d.h. Zusammenschlüsse, die nicht Föderationen sind, und 5 monastische Kongregationen. Letztere sind gleichfalls Zusammenschlüsse autonomer Klöster, aber sie zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Präsidentin eine größere Autorität als eine Föderationspräsidentin besitzt. Die Präsidentin einer monastischen Kongregation ist Höhere Obere im Sinne von can. 620, 2. Satz CIC¹⁰, was sich praktisch z.B. darin auswirkt, dass sie der Äbtissinnenwahl vorsteht und das Visitationsrecht hat. Dazu kommen ungezählte Klöster, die keinem Verband angeschlossen sind und häufig als „isoliert“ bezeichnet werden, sowie Klöster, die dem korrespondierenden männlichen Orden angeschlossen sind.

Die Apostolische Konstitution ist folglich ein allgemein gehaltenes Dokument, das vielen sehr unterschiedlichen Realitäten des kontemplativen Lebens gerecht werden will. Zudem geht man nicht fehl in der Annahme, dass ein Zweck von *Vultum Dei Quaerere* ist, Abhilfe für die Probleme von kleinen, überalterten Gemeinschaften zu schaffen und diesen zu signalisieren, dass sich die Kirche um sie sorgt und kümmert. Es bleibt abzuwarten, wie die folgende Instruktion der CIVCSVA ihre Bestimmungen einerseits „gemäß den unterschiedlichen monastischen Traditionen und unter Einbeziehung der verschiedenen charismatischen Famili-

en“¹¹ erlassen wird und andererseits Spielraum lässt, dass diese in ihren eigenen Konstitutionen und sonstigen Rechtstexten die ihnen angemessenen Regelungen treffen können.

3. Grundsätzliche Aussagen zum kontemplativen Leben (Teile 1 und 3)

Der erste Teil des Dokumentes beginnt mit einer allgemeinen Hinführung zum Thema, in der das gottgeweihte Leben in der „Suche nach dem Angesicht Gottes“, welche die Geschichte der Menschheit durchziehe, und welche durch die Kraft der Taufe in besonderer Weise zu jedem Christen, jeder Christin und damit auch zu den gottgeweihten Personen, gehöre, verwurzelt wird.¹² Die Form des kontemplativen Lebens ist dann diejenige, in der Menschen – Frauen und Männer – ihr Leben ganz darauf ausrichten, Gottes Angesicht zu suchen und danach verlangen, ihn im Herzen der Welt zu finden und zu betrachten.¹³ Es fällt auf, dass die Apostolische Konstitution so zunächst im kontemplativen Leben eine Lebensform sieht, der sich sowohl Frauen als auch Männer widmen. Ferner sind im gesamten Dokument die Begriffe kontemplatives Leben und monastisches Leben synonym verwandt, wobei eine absolute Gleichsetzung beider Lebensformen nur für das weibliche kontemplative bzw. monastische Leben gilt.¹⁴ Die historische Einordnung dieser Lebensform zieht eine Linie von den gottgeweihten Jungfrauen der alten Kirche hin zu den beiden heute vorliegenden Formen des kontemplativen und des rein kontemplativen Lebens in Gemeinschaft. Die Klausur sei zu dieser Lebensform hinzugekommen, um den Geist



und die rein kontemplative Ausrichtung der Klöster zu schützen. Im Westen habe sich der kontemplative Geist in einer Vielheit der Charismen ausgefaltet, während der Osten eine größere Einheit bewahrt habe.¹⁵

Nach einer Aufzählung der lehramtlichen Dokumente bezüglich des kontemplativen Lebens der Ordensfrauen ab dem Zweiten Vatikanischen Konzil¹⁶, wird auf den Weg, den die Kirche seit dem Konzil genommen habe und die veränderten sozio-kulturellen Bedingungen verwiesen, die eine neue Gesetzgebung notwendig machten. Die raschen geschichtlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte erforderten einen Dialog, wobei die fundamentalen Werte des kontemplativen Lebens zu bewahren seien. Zu diesen Werten werden gezählt: das Schweigen, das aufmerksame Hören, der Ruf zu einem inneren Leben und die Stabilitas. Das kontemplative Leben könne und müsse durch diese Werte eine Herausforderung für die heutige Mentalität sein.¹⁷ In drei Nummern (Nrn. 9-11) wird der Kern des kontemplativen Lebens, welches durch die Liebe zu Christus und der ganzen Menschheit und der beständigen Suche nach dem Angesicht Gottes geprägt sei, umschrieben: Kontemplatives Leben als Beziehungsgeschehen zunächst zwischen Gott und dem/der Einzelnen, aber auch deren Beziehung zur Welt leuchtet hier in verschiedenen Facetten auf. Diese lohnen zweifellos der Betrachtung, können aber an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Seine Entsprechung findet dies am Ende des lehrhaften Teiles von *Vultum Dei Quaerere* (Nrn. 36-37), in dem die Zeugnishaftigkeit des kontemplativen Lebens betont wird und bekräftigt wird, dass die Welt

dessen bedarf. Auch hierauf kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.

Bevor nun im Folgenden die zwölf Themen, die der Unterscheidung bedürfen, und dafür gegebenen neuen Normen vorgestellt werden, seien noch zwei Anmerkungen erlaubt:

(1) Schaut man auf die spirituellen Traditionen, auf die *Vultum Dei Quaerere* zurückgreift, so steht an erster Stelle erwartungsgemäß oder selbstverständlich die Bibel und die Rückbindung des kontemplativen Lebens an diese. Ansonsten wird fünfmal die Regel des heiligen Benedikt zitiert und zwar jeweils bei grundlegenden Aussagen zu einem Thema¹⁸; daneben werden zweimal Franz von Assisi¹⁹ und je einmal Klara von Assisi²⁰, Theresa von Avila²¹ und Dionysius der Kartäuser²² angeführt. Man mag einerseits daraus schließen, dass den Autoren die Benediktsregel nicht fremd war; andererseits mag man fragen, ob und wie sich die unterschiedlichen spirituellen Traditionen innerhalb des kontemplativen Lebens darin dann wiederfinden können.

(2) In den zahlreichen Verweisen, dass das kontemplative Leben, die kontemplativen Ordensfrauen eine Wirkung nach außen haben und zudem für eine solche Sorge tragen sollen²³, sowie in den Hinweisen, dass z.B. weder das Gebet, noch die *lectio*, noch die Arbeit rein auf sich selbst bezogen sein dürfen, sondern stets die ganze Welt, die Menschen in ihren Sorgen und Nöten bzw. die Solidarität mit diesen einbeziehen soll²⁴, kann man unschwer die Handschrift Papst Franziskus erkennen. Eine Kirche, die er sich wünscht, ist eine Kirche, die zu den Menschen und an die Randgebiete²⁵ geht – und das gilt für alle ihre Glieder.

4. Zwölf Themen, die der Unterscheidung und einer Überarbeitung der Normen bedürfen (Teile 2 und 4)

Im Mittelpunkt der Apostolischen Konstitution stehen zwölf Themen, die der Unterscheidung und der Überarbeitung der Normen bedürfen. Diese sind: Ausbildung, Gebet, Zentralität des Wortes Gottes (*lectio divina*), Eucharistie und Bußsakrament, schwesterliches Leben in Gemeinschaft, Autonomie, Förderationen, Klausur, Arbeit, Schweigen, Kommunikationsmittel, Askese. Bis auf eine Ausnahme findet sich zu allen diesen Themen in den abschließenden Verfügungen eine korrespondierende Norm. Wenn diese zwölf Themen im Folgenden vorgestellt werden, so liegt der Schwerpunkt in der Darstellung auf den Normen und weniger auf den im lehrhaften Teil gegebenen Beschreibungen. Dabei muss man sich stets bewusst sein, dass *Vultum Dei Quaerere* eine „Rahmengesetzgebung“ gibt und so in vielem sehr allgemein gehalten ist; es gilt die angekündigte Instruktion der CIVCSVA abzuwarten, um die neue Gesetzgebung in ihrer Gesamtheit zu sehen und beurteilen zu können.

4.1. Ausbildung (Nrn. 13-15 u. Art 3)

Die Apostolische Konstitution unterscheidet drei Arten von Ausbildung: die Anfangsausbildung, die ständige Weiterbildung und die Ausbildung der Ausbilderinnen. Auf alle drei wird sehr viel Wert gelegt, und dies sowohl in der Qualität und als auch in der Quantität. Um beides zu gewährleisten fordert Art. 3 § 1, dass jede Gemeinschaft „durch entsprechende Strukturen“ bei der Erstellung des Planes des Gemeinschafts-

lebens²⁶ besondere Sorgfalt auf die Weiterbildung zu legen hat. Förderationen sollen, so Art. 3 § 2, durch den Austausch von Materialien und die Nutzung digitaler Medien diese Weiterbildung fördern. Eine sorgfältige Auswahl der Ausbilderinnen (Art. 3 § 3) und die Sorge für eine entsprechende Ausbildung dieser betont (Art. 3 § 4). Um Letzteres zu gewährleisten, sollen diese auch Ausbildungskurse außerhalb des eigenen Hauses besuchen. Dafür wird die CIVCSVA eigene Normen erlassen. Große Aufmerksamkeit wird für die geistliche und berufungsmäßige Unterscheidung eingefordert und eine personenbezogene Begleitung der Kandidatinnen erwartet (Art. 3 § 5). Die Normen bestimmen des Weiteren, dass für die Anfangsausbildung ein „großer Zeitraum“ vorzusehen ist. (Art. § 5) Irritierend ist hier, dass im lehrhaften Teil von einem Zeitraum „möglichst nicht weniger als neun und nicht länger als zwölf Jahre“²⁷ bis zur ewigen Profess gesprochen wird. Das wäre eine erhebliche Änderung der gegenwärtigen Rechtslage, die ein Noviziat von mindestens zwölf Monaten und nicht mehr als zwei Jahren vorschreibt (can. 647 §§ 1 u. 3) und für die zeitliche Profess einen Zeitraum von nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Jahren vorsieht (can. 655 CIC), die maximal auf einen Zeitraum von neun Jahren verlängert werden kann. So kommt man, wenn man noch eine Zeit des Postulats voraussetzt, auf maximal (!) zwölf Jahre. Sollte es wirklich der Wille des Gesetzgebers sein, das, was bisher als Höchstfall geregelt war, zum Normalfall machen? Und gälte das dann nur für die kontemplativen Ordensfrauen oder für alle Ordensleute?²⁸ Um es deutlich fest-

zuhalten: *Vultum Dei Quaerere* selber gibt in den abschließenden Verfügungen keine bestimmte Anzahl Jahre vor. Von daher gelten weiter die oben erwähnten Canones des Codex. Es bleibt abzuwarten, ob und wenn ja welche Bestimmungen die Instruktion der CIVCSVA darüber treffen wird.²⁹

Aus westeuropäischer Perspektive mag die eben diskutierte Bestimmung bezüglich der Dauer der Ausbildung schwer nachzuvollziehen sein. Frauen, die ins Kloster eintreten, kommen meist nicht unmittelbar nach der Schulausbildung, sondern sind älter und bringen eine qualifizierte beruflichen oder studienmäßigen Ausbildung und entsprechende Lebenserfahrung mit. Allerdings könnte man gerade für Klöster dieser Länder in Art. 3 § 6 einen sehr ernst zu nehmenden Hinweis des Gesetzgebers sehen: Dieser spricht einerseits mit Wertschätzung von internationalen und multikulturellen Gemeinschaften, sagt aber andererseits, dass „man unbedingt vermeiden [muss], dass Kandidatinnen aus anderen Ländern mit dem einzigen Ziel, das Überleben des Klosters zu sichern, angeworben werden. Um sicherzustellen, dass dies erfüllt wird, sollen Kriterien ausgearbeitet werden.“ (Art.3 § 6) Worauf sich die Kriterien beziehen, bleibt freilich im Dunkeln: auf die potentiellen Kandidatinnen? Auf die Gemeinschaft? Auf beide?

Im letzten Paragraphen von Art. 3, § 7, wird gesagt, dass die Einrichtung gemeinsamer Ausbildungshäuser mehrerer Klöster für die Anfangsausbildung gefördert werden soll. Dies mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten. Diese Möglichkeit war grundsätzlich schon in der Apostolischen Konstitution *Sponsa Christi* ge-

geben³⁰, eine Umsetzung erfolgte bisher jedoch wohl nicht auf breiter Basis.

4.2. Gebet (Nrn. 16-17 u. Art 4)

Angesichts der Zentralität des Gebetes im Leben der kontemplativen Ordensfrauen wird in Art. 4 der Normen gefordert, dass die jeweiligen Tagesordnungen daraufhin zu überprüfen sind, ob sie dem entsprechen (Art. 4 § 1), und es ist zu überprüfen, ob die Art und Weise der gemeinschaftlichen Gebete so ist, dass diese „eine lebendige Begegnung mit dem Herrn darstellen“ (Art. 4 § 2).

4.3. Zentralität des Wortes Gottes (Nrn. 19-21 u. Art. 5)

Nach dem Gebet wird das Wort Gottes als Mitte persönlichen und gemeinschaftlichen Lebens vorgestellt und in den Normen bestimmt, dass die Klöster angemessene Zeiten für die *lectio divina*, d.h. das betende und betrachtende Lesen der Hl. Schrift, vorzusehen haben. Daneben muss jede Gemeinschaft bestimmen, wie die Früchte der Lectio mit anderen – Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Laien – geteilt werden können. Dadurch soll ihre Ausstrahlung *ad extra* sichergestellt werden. Offen bleibt in Art. 5, wo die entsprechenden Bestimmungen zu treffen sind: in den Tagesordnungen? In den Usancen bzw. Hausregeln der Klöster? Oder gar – was freilich unwahrscheinlich ist – in den Konstitutionen?

4.4. Die Sakramente der Eucharistie und der Versöhnung

(Nrn. 22-24 u. Art. 6)

Im allgemeinen Teil wird die Eucharistie sehr breit als das vornehmste Mittel der Begegnung mit Christus vorgestellt und zudem die Tradition, die Eucharistiefei-

er mit der eucharistischen Anbetung fortzusetzen, als lobenswert hingestellt. Art. 6 §1 bestimmt dann, dass jedes Kloster, neben der Sorgfalt, die auf die Vorbereitung der Eucharistie angewandt werden soll, angemessene Zeiten für die eucharistische Anbetung in seinem Gemeinschaftsplan vorzusehen hat. Die Möglichkeit, dass die Gläubigen der Umgebung daran teilnehmen, muss gegeben sein.

Auch bei dieser Norm stellt sich aus rechtlicher Perspektive die Frage, wo das festzulegen ist – denn was der „Gemeinschaftsplan“³¹ ist, erschließt sich nicht *per se*, da damit nicht auf eine rechtliche Terminologie zurückgegriffen wird. Dazu kommt, dass die Tradition der eucharistischen Anbetung zwar für nicht wenige Klöster und Ordensfamilien ein kostbarer Schatz ihres Gebetslebens ist, dies jedoch bei weitem nicht für alle gilt. Insofern handelt es sich für die zuletzt genannten Gemeinschaften um eine echte Neuerung, die nicht unbedingt dem eigenen Charisma und den eigenen Traditionen entspricht.³²

Im Hinblick auf das Sakrament der Versöhnung ist dessen häufige Feier – sei es persönlich, sei es in Gemeinschaft – angeraten und dies gleichfalls mit dem Ziel, die dort erfahrene Begegnung mit dem barmherzigen Vater an andere weiterzugeben. Unklar bleibt, was mit der gemeinschaftlichen Feier des Sakramentes der Versöhnung gemeint ist (Nr. 23) – denn die Feier des Sakramentes kann nur persönlich geschehen. Wahrscheinlich ist das gemeint, was früher häufig die „Schuldkapitel“ der Gemeinschaften waren und heute vielfältige Formen der (nicht sakramentalen) Versöhnungsfeiern angenommen hat. Der

normative Teil weist in Art. 6 § 2 lediglich darauf hin, dass die Auswahl der Kapläne, Beichtväter und Spirituale sorgfältig und unter Berücksichtigung des je eigenen Charismas zu geschehen hat.

Autoreninfo

Siehe gedruckte Ausgabe.

4.5. Schwesterliches Leben in Gemeinschaft³³ (Nrn. 24–27 u. Art. 7)

Der lehrhafte Teil der Apostolischen Konstitution stellt das schwesterliche Leben als wesentlich für das monastische Leben aus dem Blickwinkel der Gemeinschaft und der einzelnen Schwester vor und unterstreicht dessen besondere Zeugnishaftigkeit in heutiger Zeit. Dagegen richtet sich Art. 7 des normativen Teiles an diejenigen, die den Dienst der Leitung innehaben und weist sie auf ihre besondere Verantwortung dafür hin (Art. 7 § 1). Ihnen ist die Sorge für eine offene Atmosphäre, eine offene Kommunikationsstruktur innerhalb der Gemeinschaft aufgetragen. In Art. 7 § 2 ist wiederum vom „gemeinschaftlichen Plan“ die Rede, der die Gaben der Einzelnen annehmen und fördern soll.

4.6. Autonomie (Nrn. 28–29 u. Art.8)

Mit dem Thema Autonomie und dem daran anschließenden Thema der Föderationen werden die Gebiete angesprochen, auf denen *Vultum Dei Quaerere* gewichtige Neuerungen bringt.

Autonomie wird in Nr. 28 als ein Mittel vorgestellt, das kontemplative Leben zu stützen und zu schützen. Dies dürfe aber nicht totale Unabhängigkeit oder Isolation bedeuten. Ebenso wird vor der Krankheit der Selbstbezogenheit gewarnt. Stattdessen soll der Wert der Gemeinschaft zwischen verschiedenen Klöstern gepflegt werden, als ein Weg, der in die Zukunft führt und die Werte, die die Autonomie schützen will, den heutigen Gegebenheiten anpasst. Art. 8 § 1 der Normen verlangt dann, dass einer rechtlichen Autonomie eine wirkliche Autonomie des Lebens entsprechen muss. Für diese werden folgende Kriterien aufgestellt:

- eine (durchaus auch geringe) Anzahl von Schwestern, deren Mehrheit nicht im fortgeschrittenen Alter ist
- die notwendige Lebendigkeit, das Charisma zu leben und weitergeben zu können
- die Fähigkeit zur Ausbildung und Leitung
- die Würde und die Qualität des liturgischen, schwesterlichen und geistlichen Lebens muss gewährleistet sein
- eine Bedeutsamkeit für und die Eingliederung in die Ortskirche müssen gegeben sein
- der Lebensunterhalt muss gesichert sein
- die Klostergebäude müssen angemessen sein

Sollten die Kriterien nicht erfüllt werden (wobei sie in ihrer Gesamtheit und in Zusammenschau zu beurteilen sind) prüft nach Art. 8 § 2 die CIVCSVA, ob eine *ad hoc* Kommission einzusetzen ist, die das Ziel hat, einen Begleitprozess zur Revitalisierung in Gang zu setzen oder aber den Prozess der Schließung der Gemeinschaft einzuleiten. Al-

ternativ dazu kann es nach Art. 8 § 3 zur Affiliation an ein anderes Kloster kommen oder im Falle eines föderierten Klosters, kann dieses direkt der Präsidentin und ihrem Rat unterstellt werden. Die letzte Entscheidung darüber, was mit einer Gemeinschaft geschieht, liegt immer in Händen der CIVCSVA.

Die genannte *ad hoc* Kommission besteht aus:

- dem Ordinarius (d.h. Bischof oder Regularoberer [= Oberer aus dem männlichen Zweig des Ordens])
- der Präsidentin der Föderation
- dem „Assistente Federale“
- der Äbtissin/Priorin des Klosters

Der aufgeführte Kriterienkatalog im Hinblick auf eine „wirkliche Autonomie des Lebens“ stellt zweifelsohne ein hilfreiches und weiterführendes Instrumentarium für die Gemeinschaften selber und für diejenigen, die möglicherweise von außen mit der Frage der Zukunftsfähigkeit dieser befasst sind, dar. Die einzusetzende *ad hoc* Kommission nimmt einen bestimmten Personenkreis in die Pflicht, sich einer Gemeinschaft anzunehmen, die alleine dazu nicht mehr in der Lage ist, bzw. mit ihrer Situation überfordert ist. Die Äbtissin bzw. Priorin der Gemeinschaft ist Teil dieser Gruppe. Allerdings setzt die *ad hoc* Kommission bereits voraus, dass das Kloster einer Föderation angehört. Was ist aber mit den Gemeinschaften, die (noch) keiner Föderation angehören und aktuell den Erfordernissen für eine wirkliche Autonomie des Lebens nicht mehr gerecht werden können? Und wer vertritt die Gemeinschaft in der Kommission, wenn niemand mehr in der Lage ist, den Dienst der Leitung zu erfüllen? Des Weiteren ist unklar, wer sich hinter dem Begriff „assistente federale“

verbirgt: Ist damit der „assistens religiosus“ gemeint, der vom Hl. Stuhl nach dem derzeit geltenden Recht für die einzelnen Föderationen ernannt wird? Oder ist damit eine weitere Vertreterin der Föderationen gemeint? Der im Italienischen geschlechtsneutrale Begriff „assistente“ wird in den verschiedenen Übersetzungen unterschiedlich wiedergegeben: Im Deutschen wird „Assistentin der Föderation“ übersetzt und im Englischen heißt es „a representative of the federation“, was beides für die zweite der oben genannten Möglichkeiten spricht. Die französische, portugiesische und spanische Übersetzung spricht jeweils in der männlichen Form vom „Assistenten“, was auf die erste Möglichkeit schließen lässt.

4.7. Föderationen (Nr. 30 u. Art. 9)

Programmatisch stellt *Vultum Dei Quaerere* Nr. 30 fest: „Die Föderation ist eine wichtige Struktur der Gemeinschaft zwischen Klöstern, die das gleiche Charisma teilen, damit sie nicht isoliert bleiben.“ Ihr Zweck ist die Förderung des kontemplativen Lebens. Dies kann geschehen durch Hilfe bei der Aus- und Weiterbildung und/oder in Bezug auf ganz konkrete Bedürfnisse, sowie durch den Austausch von Nonnen und dem Teilen von materiellen Gütern. Während der allgemeine Teil noch schreibt, dass im Hinblick auf diese Zwecke die Föderationen gefördert und vermehrt werden sollen, legt Art. 9 § 1 des normativen Teiles fest, dass alle Klöster einer Föderation anzugehören haben.³⁵ Ausnahmen können allein vom Hl. Stuhl beim Vorliegen besonderer Gründe und eines entsprechenden Kapitelsbeschlusses gewährt werden. Art. 9 § 2 bestimmt, dass Föderationen nicht mehr – wie bisher –

nur auf geographischer Basis, sondern auch aufgrund einer Ähnlichkeit des Geistes und der Traditionen gebildet werden können. Die CIVCSVA wird Bestimmungen erlassen, wie das zu geschehen hat. Art. 9 § 3 sieht vor, dass die Föderationen so strukturiert werden sollen, dass die genannten Ziele (gegenseitige Hilfe in der Ausbildung, Austausch von Nonnen, Teilen von Gütern) ermöglicht werden. Auch gilt es, die Kompetenzen der Präsidentin und ihres Rates festzulegen. Letzteres wird gleichfalls durch die entsprechenden Normen der CIVCSVA geschehen. Die Wichtigkeit des letzten Punktes hat der Sekretär auf der Pressekonferenz zur Vorstellung von *Vultum Dei Quaerere* eigens betont.³⁶ Art. 9 § 4 schließlich bestimmt, dass die Assoziierung / der Anschluss, auch rechtlicher Art, an den korrespondieren männlichen Orden gefördert wird. Auch Konföderationen und internationale Kommissionen aus verschiedenen Orden sollen gefördert werden – immer mit von der CIVCSVA approbierten Statuten.

Hier stellt sich die Frage, was unter einem „auch rechtlichen – Anschluss an die Klöster des entsprechenden Männerordens“ gemeint ist. Ist dies für das einzelne Kloster gedacht und soll/kann ein solcher Anschluss so gestaltet sein, dass er die Mitgliedschaft in einer Föderation ersetzt? Oder ist der Anschluss einer ganzen Föderation gemeint? Und: sollte der Anschluss so sein, dass er die Autonomie eines Nonnenklosters zugunsten einer rechtlichen Unterordnung unter den männlichen Ordenszweig aufgibt, dann wäre dies *Verbi Sponsa* gegenüber nicht anders als ein Rückschritt zu betrachten, hatte diese Instruktion 1999 doch gesagt: „Aus der

neuen Sicht und Perspektive, in der die Kirche heute die Rolle und die Präsenz der Frau sieht, gilt es, die – wenn noch vorhandene – Form jenes Rechtsschutzes seitens der Männerorden und der Ordensoberen zu überwinden, welche die Autonomie der Nonnenklöster in der Tat einschränken kann.³⁷

Die mit Art. 9 gegebene Föderationspflicht und die angekündigten Normen zu deren Umsetzung bringen zweifellos für alle kontemplativen Frauengemeinschaften Änderungen in ihrer gegenwärtigen rechtlichen Struktur mit sich.

(1) Die bereits bestehenden Föderationen werden ihre Statuten anpassen müssen.

(2) Für die bislang nicht förderierten Klöster gibt es hingegen verschiedene Möglichkeiten – die jeweils innerhalb einer Ordensfamilie zu betrachten sind: mehrere Klöster können sich zu einer neuen Föderation zusammenschließen

- ein Kloster kann sich einer bestehenden Föderation anschließen
- ein Kloster kann sich an eine der wenigen bisher existierenden monastischen (Frauen-) Kongregationen anschließen³⁸
- ein Kloster kann sich an einen männlichen Verband/Kloster so anschließen, dass der Obere des Verbandes Höherer Obere gem. can. 620 CIC ist³⁹

Es bleibt abzuwarten, ob die Instruktion der CIVCSVA neben einem neuen „Föderationsmodell“ auch die Möglichkeit offen hält, neue monastische Kongregationen zu bilden. Da in den letzten Jahren von der CIVCSVA zu einer solchen Kongregationsbildung von Seiten der Frauen stets ermutigt wurde, ist das Fehlen der Begrifflichkeit in *Vultum Dei Quaerere* verwunderlich, ja bedauerlich;

andererseits besteht eine gewisse Hoffnung, dass die Möglichkeit mit intendiert ist und die neue Instruktion der CIVCSVA das berücksichtigen wird.

4.8. Klausur (Nr. 31 u. Art. 10)

Für den Themenbereich Klausur gilt wie für die beiden vorigen Themen, dass die gegenwärtige Rechtslage durch *Vultum Dei Quaerere* verändert wird. Jedoch ist die mit Nr. 31 im allgemeinen Teil und dann mit Art. 10 in den Normen gegebene Rahmengesetzgebung so gefasst, dass sie unmittelbar anwendbar ist. Bemerkenswert ist zum einen, dass es gelungen ist, sehr kurz und knapp und erfreulich nüchtern den Wert der Klausur für das Leben der kontemplativen Ordensfrauen zu charakterisieren. Sie wird als deren besonderer Ausdruck der für alle Ordensleute notwendigen Absonderung von der Welt bezeichnet. Die Klausur ist – und hier wird das nachsynodale Schreiben *Vita Consecrata* zitiert – „Zeichen der ausschließlichen Vereinigung der bräutlichen Kirche mit dem über alles geliebten Herrn.“⁴⁰ Zum anderen wird festgehalten, dass es als eine Bereicherung und nicht als ein Hindernis der Gemeinschaft angesehen werden soll, wenn innerhalb eines Ordens verschiedene Formen der Klausur gelebt werden.⁴¹

Es erfolgt dann – und zwar immer noch im allgemeinen Teil – eine deutliche Modifizierung der bisherigen in can. 667 CIC gegebene Klausurregelung.

Zur Erinnerung: can. 667 CIC sieht in § 1 eine allgemeine Klausur vor, die in allen Niederlassungen von Ordensleuten einzuhalten ist. Sie besagt, dass ein bestimmter Teil der Ordensniederlassung ausschließlich den Mitgliedern vorzubehalten ist. Can. 667 § 2 be-

stimmt, dass in Klöstern (von Frauen und Männern) die auf das beschauliche Leben ausgerichtet sind, eine strengere Form der Klausur einzuhalten ist. Weiter spezifiziert ist diese nicht. Can. 667 § 3 richtet sich an Nonnenklöster, die ganz auf das beschauliche Leben ausgerichtet sind und unterscheidet für diese a) die päpstliche Klausur, d.h. eine Klausur, die sich nach den vom Hl. Stuhl gegebenen Normen richtet, und b) eine konstitutionelle Klausur, die in eigenen Konstitutionen festzulegen ist.

Vultum Dei Quaerere Nr. 31 nimmt nun eine neue Einteilung der Klausurformen vor, indem dort neben einer allgemeinen Klausur, die allen Ordensinstituten gemein ist, drei unterschiedliche Arten der Klausur für die Gemeinschaften kontemplativen Lebens vorgesehen werden. Diese sind:

- die päpstliche Klausur, die sich nach den vom Heiligen Stuhl erlassenen Normen richtet und äußere Apostolatsaufgaben ausschließt;
- die konstitutionelle Klausur, die in den Konstitutionen niederzulegen ist;
- die monastische Klausur⁴², die einerseits eine strengere Ordnung gegenüber der allgemeinen Klausur bewahrt, aber neben der Aufgabe des Gottesdienstes, weiterreichende Formen der Aufnahme und Gastfreundschaft verbindet. Da diese Klausur auch „gemäß den eigenen Konstitutionen“ zu gestalten ist, handelt es sich rechtlich gesehen um eine spezielle Form der konstitutionellen Klausur.

Art. 10 der Normen bestimmt nun, dass jedes Kloster die Möglichkeit hat, nach einem Unterscheidungsprozess und unter Berücksichtigung der eigenen Tradi-

tionen die Form der Klausur anzunehmen, die es ergreifen will. Sollte es sich um eine andere als die bisherige handeln, so ist dies beim Heiligen Stuhl zu erbitten.

Das heißt konkret, dass es Gemeinschaften, die ihre derzeitige Klausurform nicht mit der Realität ihres Lebens, ihrer Dienste, in Übereinstimmung sehen, die Möglichkeit haben, eine anderen Form anzunehmen. So kann z.B. ein Kloster, das bisher der päpstlichen Klausur gefolgt ist, nun die konstitutionelle Klausur annehmen (und umgekehrt). Freilich soll man dann dafür Sorge tragen, entsprechend zu leben (Art. 10 § 2).

Es ist davon auszugehen, dass die Instruktion der CIVCSVA die neuen Normen für die päpstliche Klausur umfassen wird, auch wenn das an dieser Stelle nicht ausdrücklich gesagt ist.

4.9. Arbeit (Nr. 32 u. Art. 11)

Im Bezug auf die Arbeit ist es gleichfalls zunächst der lehrhafte Teil von *Vultum Dei Quaerere*, der neue Akzente setzt, in dem er die Arbeit als Teilnahme am Schöpfungswerk Gottes qualifiziert und als Mittel der Solidarität mit den Armen, die ohne Arbeit nicht leben können.⁴³ Ferner wird gesagt, dass das benediktinische Motto *ora et labora* Anleitung für die Suche nach dem rechten Gleichgewicht im Alltagsleben sein könne. Art. 11 § 1 der Normen hält die Pflicht zur Arbeit für alle Gemeinschaften fest, auch wenn diese Einkünfte aus anderen Quellen haben. Und als Ziele der Arbeit werden in Art. 11 § 2 zum einen die Sicherung eines würdigen Lebensunterhaltes und zum anderen die Unterstützung der Armen und bedürftiger Klöster genannt.

4.10. Stille (Nr. 33 u. Art. 12)

Dem Wert der Stille für das kontemplative Leben, in Nr. 33 breit beschrieben, soll nach Art. 12 dadurch Rechnung getragen werden, dass in der Tagesordnung des Klosters angemessene Zeiten der Stille vorzusehen sind.

4.11. Moderne Kommunikationsmittel (Nr. 34)

Den modernen Kommunikationsmitteln und die durch sie veränderte Kultur lassen auch die kontemplativen Gemeinschaften nicht unberührt. Den Chancen und Gefahren, die damit verbunden sind, widmet die Apostolische Konstitution einen eigenen, klug und abwägend formulierten Abschnitt. Von Klugheit und Realismus angesichts des so raschen Wandels auf diesem Gebiet zeugt gleichfalls, dass der normative Teil das Thema nicht behandelt.

4.12. Askese (Nr. 35 u. Art. 13)

Das letzte der Themen, die der Unterscheidung und einer Überarbeitung der Normen bedürfen, ist die Askese. Hierzu wird in Art. 13 bestimmt, dass jedes Kloster in seinem Gemeinschaftsplan geeignete Mittel vorsehen soll, damit das asketische Bemühen des monastischen Lebens zum Ausdruck kommt. Ziel ist dabei, dieses prophetischer und glaubwürdiger zu machen.

4.13. Schluss des normativen Teiles (Art. 14)

Zum Schluss des normativen Teiles wird in Art. 14 § 1 nochmal darauf hingewiesen, dass die CIVCSVA eine neue Instruktion zu den vorgenannten Themen erlassen wird. Dazu war bereits in Art. 3 gesagt worden, dass diese die unterschiedlichen monastischen Tradi-

tionen und verschiedenen charismatischen Familien beachten würde. Art. 14 § 2 bestimmt dann, dass die Klöster ihre Konstitutionen und Regelungen daran anzupassen haben und dem Hl. Stuhl zur Approbation vorzulegen haben.

5. Abschließende Bemerkungen

Mit der Apostolischen Konstitution hat Papst Franziskus die Gesetzgebung für die kontemplativen Ordensfrauen zweifellos auf eine neue Grundlage gestellt. Betrachtet man das Dokument abschließend nochmals in seiner Gesamtheit, so ist zunächst die darin zum Ausdruck kommende hohe Wertschätzung für das kontemplative Leben der Ordensfrauen und die Sorge darum, dies auf Zukunft hin zu stärken, zu würdigen. Mit der historischen Verankerung dieses Lebens in den gottgeweihten Jungfrauen der alten Kirche, der Gleichsetzung von weiblichen kontemplativen Leben und weiblichem monastischen Leben und mit der Zweiteilung in kontemplatives und gänzlich auf Kontemplation ausgerichtetes Lebens ist *Vultum Dei Quaerere* jedoch nur bedingt in der Lage, die unterschiedlichen Traditionen näher in den Blick zu nehmen und in ihrer Eigenständigkeit und ihrem je eigenen historischen Entstehungskontext und den heute zum Teil sehr unterschiedlichen Realitäten zu würdigen. Die zwölf Themen, die der Unterscheidung und der Überarbeitung der Normen bedürfen, behandeln wichtige und grundsätzliche Elemente des kontemplativen Lebens, ja des Ordenslebens schlechthin. Vieles, was dort gesagt wird, wird von vielen Gemeinschaften im Alltag gelebt und diese können sich in ihrem Tun gestärkt und bestätigt fühlen, bzw. auf-

gefordert sehen, dies neu zu akzentuieren – zu denken ist hier z.B. an alles was über das Gebet, die Zeiten der Stille, die *lectio divina* gesagt ist. Bezüglich der Themen Autonomie, Föderationen, Klausur und (in geringerem Maße) Ausbildung⁴⁴ kommen Veränderung auf die Gemeinschaften zu, die bei den einen größer, bei den anderen kleiner ausfallen werden, aber grundsätzlich alle beschäftigen werden. Die Kriterien für eine echte Autonomie des Lebens stellen für die Klöster sicherlich Chance und Herausforderung in der Selbstreflexion dar. Das gleiche gilt für den geforderten Unterscheidungsprozess zur Klausur und der möglicherweise daraus resultierenden Änderung der Klausurart. Föderationen, die bisher freiwillig waren, sind nun obligatorisch, d.h. die Gemeinschaften, die bisher keiner Föderation (oder Kongregation) angehören, werden sich auf diesen Weg begeben müssen, indem sie sich entweder mit anderen neu zusammenschließen oder einer bestehenden Föderation beitreten. Die existierenden Föderationen werden ihre Statuten anpassen müssen und gegebenenfalls neue Mitglieder aus dem Kreis der bisher nicht föderierten Klöster aufnehmen.

In all dem gilt es aber zunächst, die angekündigte Instruktion der CIVCSVA abzuwarten, mit deren Erscheinen wohl nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen ist.⁴⁵ Es bleibt zu hoffen, dass diese – wie oben bereits gesagt – ihre Regelungen einerseits „gemäß den unterschiedlichen monastischen Traditionen und unter Einbeziehung der verschiedenen charismatischen Familien“⁴⁶ erlassen wird und andererseits zugleich so offen bleibt, dass diese in ihren eigenen Konstitutionen und sonstigen Rechtstexten

die ihnen angemessenen Regelungen treffen können.

.....

- 1 Der offizielle Text der Konstitution ist der italienische; auf der Website des Vatikan sind bisher je eine arabische, englische, französische, portugiesische, spanische und deutsche Übersetzung veröffentlicht worden. URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions.index.html. Aufruf vom 04.09.2016. Letztere ist in diesem Heft auf S. 449-488 dokumentiert. Ein Vergleich der Übersetzungen mit dem Original und untereinander lässt jedoch manche Unklarheiten und Fragen im Text offen, bzw. ist die Übersetzung nicht immer korrekt. Vultum Dei Quaerere im Folgenden: VDQ.
- 2 Der Abkürzung CIVCSVA liegt der lateinische Name der Kongregation zugrunde: Congregatio pro Institutis vitae consecratae et Societatibus vitae apostolicae; die deutsche Abkürzung, die im Text von Vultum Dei Quaerere verwandt wird (KIGLGAL) ist eher ungebräuchlich.
- 3 Pius XII., Apostolische Konstitution *Sponsa Christi*, 21.11.1950, in: AAS 43 (1951) 5-24. Deutsche Übersetzung: Die Apostolische Konstitution *Sponsa Christi* und die Instruktion *Inter praeclara* der Hl. Religiösenkongregation, Freiburg (CH), o.J.
- 4 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, *Verbi Sponsa*, Instruktion über das kontemplative Leben und die Klausur der Nonnen, 13.05.1999. Veröffentlicht in: EV 17, 1806-1895. Auf Deutsch nur auf der Website des Vatikans: URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccsclife/documents/rc_con_ccsclife_doc_13051999_verbi-sponsa_ge.html. Aufruf vom 27.12.2014.
- 5 Vollständiges Video der Pressekonferenz (italienisch): URL: <https://www.youtube.com/watch?v=XAFq-HZtb4>. Aufruf vom 06.08.2016. Der Text sowie eine Zusammenfassung des vom Sekretär Vorgetragene-

- nen auf Englisch: URL: <http://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2016/07/22/160722c.html>. Aufruf vom 11.08.2016.
- 6 Das meint das, was Sponsa Christi unter die „Statuta Generalium Monialium“ fasst.
- 7 VDQ, Art. 1.
- 8 VDQ, Art. 2 § 1.
- 9 Eine genaue Auflistung aller Institute von Ordensfrauen mit autonomen Häusern und die dazugehörenden Zahlen bietet das *Annuario Pontificio* 2016, S. 1479-1481.
- 10 Can. 620 CIC: „Höhere Obere sind jene, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abtprimas und *der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den höheren Oberen zuteilt*.“ (Hervorhebung nicht im Original.)
- 11 VDQ, Art. 2 § 3.
- 12 VDQ, Nr. 1
- 13 VDQ, Nr. 2-3
- 14 Auf Nachfrage hat der Sekretär der Kongregation auf der Pressekonferenz gesagt, dass das Dokument nicht das monastische Leben der Männer betreffe, „weil die beiden Formen des monastischen Lebens ziemlich verschieden sind.“ („Perché le due forme di vita monastica sono assai diverse.“ [Eigene Übersetzung]). Auch wenn die wesentlichen Elemente die gleichen sein müssten, sei die Art und Weise des Lebens doch unterschiedlich.
- 15 VDQ, Nr. 5.
- 16 VDQ, Nr. 7. Als erstes werden die dogmatische Konstitution über die Kirche, *Lumen Gentium*, und das Dekret zur Erneuerung des Ordenslebens, *Perfectae Caritatis*, des II. Vatikanischen Konzils genannt. Es folgen: das nachsynodale Schreiben *Vita Consecrata* Johannes Pauls II. (1996), die Richtlinien der CIVCSVA *Potissimum Institutionis* (1990); das interdikasterielle Dokument *Sviluppi* (1992), der Katechismus der katholischen Kirche (1992), die Instruktionen der CIVCSVA *Congregavit nos* (1994), *Verbi Sponsa* (1999) und *Ripartire da Cristo* (2002). Ein Artikel von Patricia Rumsey [(Sr Francisca), Äbtissin eines Klarissenklosters im Norden von London], würdigt positiv, dass *Venite Seorsum* (1969), die seinerseits mit Enttäuschung aufgenommene nachkonziliare Instruktion über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster, nicht erwähnt ist. Vgl. Patricia RUMSEY, *Vultum Dei Quaerere: Sisters doing it for themselves*, in: *The Tablet*, 03.08.2016.
- 17 VDQ, Art. 8. Die letzten beiden Sätze dieser Nummer sind ein Beispiel dafür, dass die Übersetzung leider teilweise fehlerhaft ist. Der italienische Text lautet: „Questo tempo ha visto un rapido progresso della storia umana: con essa è opportuno interessere un dialogo che però *salvaguardi i valori fondamentali su cui è fondata la vita contemplativa*, la quale, attraverso le sue istanze di silenzio, di ascolto, di richiamo all’interiorità, di stabilità, può e deve costituire una sfida per la mentalità di oggi.“ Deutsche Übersetzung: „In diesen letzten Jahrzehnten haben wir rasche geschichtliche Veränderungen erlebt, die einen Dialog erforderlich machen. Durch diese Werte – das Schweigen, das Hinhören, den Verweis auf die Innerlichkeit und die Stabilität – kann und muss das kontemplative Leben eine Herausforderung für die heutige Mentalität sein.“ Der im Italienischen hervorgehobene Satzteil, der neben dem Dialog das Bewahren der fundamentalen Werte, auf die das kontemplative Leben gründet, anmahnt, ist in der deutschen Übersetzung ausgelassen.
- 18 In Nr. 3 wird im Zusammenhang mit Suche nach Gott RB 58, 7 („ob er wahrhaft Gott sucht“) zitiert; in Nr. 17, die vom gemeinschaftlichen und persönlichen Gebet handelt, RB 43, 3 („dem Gottesdienst nichts vorziehen“); in Nr. 19, die von der Zentralität des Wortes Gottes handelt, RB 4, 55 („heilige Lesungen gern hören“); in Nr. 27 wird im Kontext des gemeinschaftli-

- chen Lebens RB 4, 70-71 („die Älteren ehren, die Jüngeren lieben“) zitiert; in Nr. 32 wird auf den Grundsatz *ora et labora* verwiesen.
- 19 VDQ, Nr. 9 zitiert den Lobpreis Gottes und Nr. 10 den Sonnengesang. (Fußnoten 28 u. 31)
- 20 VDQ, Nr. 9, Fußnote 27.
- 21 VDQ Nr. 9 zitiert ihr Diktum „solo Dios basta“. (Fußnote 29).
- 22 VDQ Nr. 30, Fußnote 30.
- 23 Vgl. z.B. VDQ, Nr. 21 i.V.m. Art. 5 § 2.
- 24 Vgl. VDQ, Nrn. 16; 21; 32.
- 25 Vgl. Predigt von Papst Franziskus am Gründonnerstag, 28.03.2013. URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/homilies/2013/documents/papa-francesco_20130328_messa-crismale.html. Aufruf vom 16.09.2016. Diesen Aspekt hat Sr. Emmanuela Kolhaas OSB betont. Vgl. „Kein Rückzug auf sich selbst. Papst erlässt neue Vorschriften für kontemplative Frauenorden“, in: Osnabrücker Kirchenbote vom 14.08.2016.
- 26 Zum „Plan des Gemeinschaftslebens“ siehe das unter 4.4. Gesagte.
- 27 VDQ, Nr. 15.
- 28 VDQ, Art. 1 bestimmt, dass die Apostolische Konstitution „die Canones, die teilweise irgendeinem Artikel der vorliegenden Konstitution direkt entgegengesetzt sind“ aufhebt.
- 29 In einem Gespräch mit einem Mitarbeiter der CIVCSVA, der selber nicht an der Ausarbeitung von VDQ beteiligt war, zeigte dieser sich gleichfalls überrascht über einen Mindestzeitraum 9-12 Jahre und äußerte die Vermutung, es könne sich um einen Tippfehler handeln. Gespräch mit F. Henry Lemoncelli OMI, 08.09.2016.
- 30 Sponsa Christi, Art. VII, 3.
- 31 Im Italienischen steht hier „proprio progetto comunitario e fraterno“.
- 32 Es kann sich die Frage stellen, inwiefern VDQ, Art. 6 § 1 hier in Widerspruch zu can. 578 CIC steht. Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diesen grundlegenden Kanon zur klösterlichen Autonomie aufheben will.
- 33 Es ist erfreulich, dass die offizielle Übersetzung des Vatikan „Vita fraterna“ in einem an Ordensfrauen gerichteten Dokument mit „schwesterliches Leben“ wiedergibt.
- 34 Französisch: „l'Assistant fédéral“; Portugiesisch: „o Assistente federal“; Spanisch: „el Asistente federal“.
- 35 Das Italienische „inizialmente“ ist in diesem Fall mit „zunächst einmal“ im Sinne von „normalerweise“ zu übersetzen, und nicht wie es die offizielle Übersetzung angibt mit „anfangs“. Das ergibt sich m.E. aus dem Kontext und im Vergleich mit den anderen Übersetzungen.
- 36 Vgl. FN 6.
- 37 Verbi Sponsa, Nr. 26.
- 38 Der Verfasserin sind aus dem benediktinischen Bereich derzeit vier solcher Kongregationen bekannt: die Kongregation Regina Apostolorum, die Kongregation Immaculatae Conceptionis B.M.V. in Polonia, die Kongregation Vita et Pax und die Kongregation Domino Nostrae a Calvario. Im Bereich der Klarissen und der Karmelittinnen ist die rechtliche Struktur einer monastischen Kongregation nicht bekannt. Inwiefern sie in anderen Traditionen vorhanden sind, muss an dieser Stelle offen bleiben.
- 39 Das wäre der Fall, wenn ein benediktinisches Frauenkloster sich z. B. der Beuroner Kongregation, die ja bereits aggregierte Frauenklöster hat, anschließen würde.
- 40 Vita Consecrata, Nr. 59.
- 41 Zum Beleg dieser Aussage wird eine Intervention des damaligen Weihbischofs von Buenos Aires, Jose Maria Bergoglio, auf der Bischofssynode zum Ordensleben 1994 angegeben. Vgl. VDQ, Fußnote 77.
- 42 Der Begriff monastische Klausur (*clausura monastica*) wurde Ende der 1980er Jahre von Seiten italienischer Benediktinerinnen aufgebracht. Er sollte dazu dienen, das Charisma ihres Lebens im Unterschied zu dem der Nonnenklöster mit päpstlicher

Klausur und den Klöstern mit konstitutioneller Klausur zum Ausdruck zu bringen. Dies insbesondere wegen der Bedeutung, die die Gastfreundschaft für das benediktinische Leben hat. 1992 wurden erstmals Konstitutionen für eine italienische Nonnenföderation approbiert, die diesen Begriff enthielten. In einem kirchamtlichen Text wurde der Begriff 1995 aufgenommen, denn das nachsynodale Apostolische Schreiben *Vita Consecrata* von 1995 spricht in Nr. 59 von der „Klausur in den verschiedenen Formen und Stufen – von der päpstlichen und der konstitutionsmäßigen bis hin zur monastischen Klausur“, allerdings ohne diese weiter zu bestimmen. In die Instruktion *Verbi Sponsa* wurde der Begriff 1999 nicht aufgenommen.

43 *Sponsa Christi* bezeichnete die Arbeit als eine Pflicht der Buße und Sühne und als Mittel, die Seele gegen Gefahren zu wappnen und sich zur Höhe zu erheben. Vgl. *Sponsa Christi* (wie FN 3), S. 51.

44 Das ist zumindest der Eindruck, der entsteht, wenn man sich im deutschen Kontext umschaute, in dem Vieles, was Art. 3 fordert, doch schon verwirklicht ist.

45 Genaue Voraussagen sind nicht möglich. „Man hört aus Rom“, dass dies noch 7-9 Monate dauern wird.

46 VDQ, Art. 2 § 3.